



## Überbrückungshilfeprogramm des Bundes – „Überbrückungshilfe Corona“

Die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbständige sowie gemeinnützige Organisationen (weiterer Zuschuss) des Konjunkturpaketes der Bundesregierung ist ab sofort auf einer gemeinsamen Antragsplattform von Bund und Ländern online:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.htm>

Antragsberechtigt sind inländische Unternehmen, bei denen in den Monaten April und Mai 2020 der Umsatz durchschnittlich mindestens 60% gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  40 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat.

Weitere Informationen und Links (insbesondere FAQ) finden Sie unter den folgenden Links:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/III/200708\\_Ueberbrueckungshilfe\\_Bund.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/III/200708_Ueberbrueckungshilfe_Bund.html)

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

**Wichtig:**

**Der Antrag muss bis 31.08.2020 gestellt werden und kann nur über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen.**

**Da der Antrag für die Monate Juni, Juli und August 2020 in der Regel auf Plan-/Schätzwerten gestellt wird, erfolgt im Nachgang auch über die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eine Schlussabrechnung. Ggf. zu viel gezahlte Hilfen sind zurück zu zahlen, nachträgliche Aufstockungen erfolgen nicht.**

Für den Antrag werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- Persönliche Angaben
- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und Umsatzsteuervoranmeldungen April und Mai 2020
- Jahresabschluss 2019, wenn noch nicht fertig Jahresabschluss 2018
- Einkommens- oder Körperschaftsteuererklärung 2019
- Lohnbuchhaltungsunterlagen zum Stichtag 29.02.2020
- Aufstellung betriebliche Fixkosten (Mieten, Pachten, Zinsen, Instandhaltung, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Grundsteuern, Versicherungen, monatliche Kosten Lohn- und Finanzbuchhaltung, Beiträge....., Personalkosten werden pauschal berücksichtigt, Azubikosten gesondert) des Jahres 2019
- Kopie Bewilligungsbescheide, falls Soforthilfe, Kurzarbeitergeld oder weitere Mittel aus anderen Förderprogrammen der Länder gewährt wurden

Wir unterstützen gerne.